



**Öffentliche Bekanntmachung der Wirksamkeit der
3. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Raiffeisenstraße in Kressbronn a. B.**

Das Landratsamt Bodenseekreis hat die vom Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch - Kressbronn a. B. – Langenargen am 26.11.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Raiffeisenstraße mit Erlass vom 07.05.2025 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Raiffeisenstraße wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte parallel zum Bebauungsplanverfahren ‚Erzeugermärkte Raiffeisenstraße‘ 1. Änderung und Erweiterung. Für den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Lageplan vom 27.08.2024 maßgebend. Es erfolgt eine Ausweisung als Sonderbaufläche (geplant) Obstgroßhandlung.



Stand vor der Änderung des Flächennutzungsplans
Kennzeichnung des Änderungsbereichs



Änderung des Flächennutzungsplans
Bereich Raiffeisenstrasse

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde in den Gemeinden Eriskirch (Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch), Kressbronn a. B. (Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.) und Langenargen (Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Im Internet sind die Planunterlagen unter <https://www.gvv-ekl.de/flaechennutzungsplan/aenderungen.html> eingestellt und einsehbar.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;



2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kressbronn a. B. oder dem Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch – Kressbronn a. B. – Langenargen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kressbronn a. B., den 02.06.2025

gez. Arman Aigner

Verbandsvorsitzender